

Information

zu den gesetzlichen Neuerungen zur Tierhalterhaftung im Rahmen der Alm- und Weidewirtschaft

Stand: 05.09.2019

Herausgeber:

Fachgruppe Hotellerie

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Kärnten

Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt

Verfasser:

Mag.^a Katja Hebein

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben übernommen werden. Aus dem Infoblatt können zudem keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Aufgrund der tödlichen Kuhattacke in Tirol und des damit ergangenen erstinstanzlichen Schadenersatzurteils des Landesgerichts Innsbruck im Februar 2019 wurde von der Bundesregierung eine Gesetzesänderung veranlasst, welche nunmehr vom Parlament beschlossen worden ist. Mit dem sog. **Haftungsrechtsänderungsgesetz 2019** (HaftRÄG 2019) idF BGBl I 69/2019, welches mit 24.07.2019 in Kraft getreten ist, wird dem **§ 1320 ABGB** (Tierhalterhaftung) nunmehr ein neuer **Absatz 2** wie folgt angefügt:

„[...]“

(2) In der Alm- und Weidewirtschaft kann der Halter bei Beurteilung der Frage, welche Verwahrung erforderlich ist, auf anerkannte Standards der Tierhaltung zurückgreifen. Andernfalls hat er die im Hinblick auf die ihm bekannte Gefährlichkeit der Tiere, die ihm zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung solcher Gefahren und die erwartbare Eigenverantwortung anderer Personen gebotenen Maßnahmen zu ergreifen. Die erwartbare Eigenverantwortung der Besucher von Almen und Weiden richtet sich nach den durch die Alm- und Weidewirtschaft drohenden Gefahren, der Verkehrsübung und anwendbaren Verhaltensregeln.“

Mit der Novelle des § 1320 ABGB werden im Wesentlichen folgende Punkte geregelt:

1. Regelungen in Bezug auf den Umfang der Verpflichtungen des Tierhalters

Der Tierhalter (Almbewirtschafter, Pächter oder Agrargemeinschaft) kann sich im Rahmen der Alm- und Weidewirtschaft im Hinblick auf die Frage der ordnungsgemäßen Verwahrung der Tiere an den **anerkannten Standards der Tierhaltung** orientieren. Derartige anerkannte Standards der Tierhaltung werden von den landwirtschaftlichen Interessensvertretungen ausgegeben, wobei dabei selbstverständlich auch die Rechtsprechung sowie die von ihr entwickelten Grundsätze zu beachten sind.

Soweit solche Standards keine Rolle spielen (etwa weil sie noch nicht bestehen, weil sich der Tierhalter nicht daran orientieren will oder weil sie eine bestimmte Frage nicht behandeln), hat der Tierhalter bei Beurteilung der Frage der ordnungsgemäßen Verwahrung und die von ihm zu ergreifenden Maßnahmen **folgende Kriterien** zu berücksichtigen:

- die ihm bekannte **Gefährlichkeit der Tiere**,
- die ihm **zumutbaren möglichen Sicherheitsmaßnahmen** zur Abwehr von möglichen Tiergefahren (auch in finanzieller Hinsicht) und
- die **erwartbare Eigenverantwortung** der Wanderer und Spaziergänger.

2. Festlegungen von Kriterien zur erwartbaren Eigenverantwortung der Besucher von Almen und Weiden

Darüber hinaus wird nunmehr festgelegt, **welches Maß** an Eigenverantwortung der Tierhalter von Besuchern von Almen und Weiden erwarten kann und **welche Umstände** dabei eine Rolle spielen: Hier kommt es zunächst darauf an, **welche Gefahren** aus der Alm- und Weideviehhaltung **drohen**. Darauf hat sich der Nutzer einzustellen und sein Verhalten entsprechend anzupassen. Abzustellen ist hierbei auf den „**maßstabgerechten**“ Wanderer oder Spaziergänger¹. Weiteres Kriterium für die erwartbare Eigenverantwortung ist der Umstand, was in Alm- und Weidegebieten **verkehrsüblich** ist, womit also vernünftiger Weise gerechnet werden kann. Schließlich

¹ Der oberstgerichtlichen Rechtsprechung zum Sorgfaltsmaßstab folgend ist hier im Wesentlichen auf die Frage abzustellen, wie sich der **wertverbundene Durchschnittsmensch** in der konkreten Lage verhalten würde.

sind hier aber auch noch **Verhaltensregeln über das richtige Verhalten** von Wanderern, Spaziergängern und Touristen in Alm- und Weidegebieten zu berücksichtigen.

Damit wird sohin festgelegt, dass es auch an den Wanderern und Spaziergängern liegt, auf die möglichen Gefahren aus der Benützung von Almen und Weiden zu achten und sich auch dementsprechend angemessen bzw. vorsichtig zu verhalten. Haftungsrechtlich kann diese „erwartbare Eigenverantwortung“ als **Mitverschulden des Wanderers bzw. Spaziergängers** (§ 1304 ABGB) eine Rolle spielen.

Für weitergehende Informationen zu den **anerkannten Standards der Tierhaltung im Rahmen der Alm- und Weidewirtschaft** sowie der **Verhaltensregeln** für den richtigen Umgang mit Weidetieren darf auf <https://www.sichere-almen.at/> verwiesen werden.

Rückfragehinweis

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Mag.^a Katja Hebein

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Wirtschaftskammer Kärnten

Europaplatz 1 | 9021 Klagenfurt am Wörthersee

T +43 (0)5 90 90 4 - 630

E katja.hebein@wkk.or.at